



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herr
Christian Scheuer



Datum: 27.06.2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

35.01.01.06-Scheuer
bei Antwort bitte angeben

Herr Hinrichs
Zimmer: Ce 350
Telefon:
0211 475-2850
Telefax:
0211 475-2994
stefan.hinrichs@
brd.nrw.de

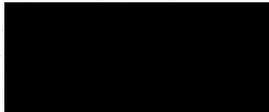
Anerkennungsbescheid

1. Anerkennung

Unter Bezugnahme auf den Antrag vom 17.04.2015 wird

Herr

Christian Scheuer



Geschäftsadresse:

S2N-Expert Scheuer und Neuman PG

Grüner Weg 30

50825 Köln

nach § 4 Abs. 1 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 (GV NRW S. 723), geändert am 30.09.2014 (GV.NRW. S. 615), als Prüfsachverständiger für die Prüfung folgender Anlagen / Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 PrüfVO NRW in der Fachrichtung Elektrotechnik in der Teilfachrichtung

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (Nr. 2 a)

anerkannt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



2. Pflichten und Aufgaben des Prüfsachverständigen

Für die Pflichten und Aufgaben des Prüfsachverständigen gilt § 8 Abs. 1 PrüfVO NRW.

3. Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

Für den Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung gilt § 7 PrüfVO NRW. Danach erlischt die Anerkennung spätestens mit Ablauf des 12.12.2048.

Der Prüfsachverständige hat nach Widerruf oder bei vorzeitigem Erlöschen der Anerkennung den Anerkennungsbescheid unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch bei Verzicht oder Beendigung der Prüftätigkeit aus sonstigen Gründen.

4. Nachweis

Dieser Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber den Auftraggebern.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Anerkennungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Seite 3 von 3

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Reibel'.

(Reibel)